

## ›STELLUNGNAHME

### zum Referentenentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes

Berlin, 13.08.2025

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt 1.592 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 309.000 Beschäftigten wurden 2022 Umsatzerlöse von 194 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 65 Prozent, Wärme 91 Prozent, Trinkwasser 88 Prozent, Abwasser 40 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO2-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 220 Unternehmen investieren pro Jahr über 912 Millionen Euro. Künftig wollen 90 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten.

#### Zahlen Daten Fakten 2024

Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: <https://www.vku.de/vku-positionen/>

#### Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V. • Invalidenstraße 91 • 10115 Berlin**  
Fon +49 30 58580-0 • Fax +49 30 58580-100 • [info@vku.de](mailto:info@vku.de) • [www.vku.de](http://www.vku.de)

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes des Bundesministeriums der Finanzen Stellung zu nehmen.

Aus unserer Sicht beinhaltet der Referentenentwurf zwar wichtige Verbesserungen, insbesondere bei den neuen stromsteuerlichen Regelungen für E-Mobilität und Stromspeicher. Allerdings würden wesentliche Teile des Referentenentwurfs, sollten sie tatsächlich Gesetz werden, zu höheren Verbrauchspreisen und – konträr zum erklärten Ziel des Gesetzes – zu mehr Bürokratie führen:

- › Die Streichung der Steuerbefreiung für Klär-, Deponie- und Biogas nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG führt zu einer nicht unerheblichen zusätzlichen Belastung der Gebührenzahlerinnen und -zahler für die Abwasserentsorgung. Durch die anstehende Umsetzung der EU-Kommunalabwasserrichtlinie und dem dadurch veranlassten Ausbau einer energieintensiven weiteren Reinigungsstufe auf Kläranlagen bei gleichzeitiger Verpflichtung, den Energiebedarf weitestgehend durch Eigenerzeugung zu decken, wird sich die Streichung der Steuerbefreiung nochmals deutlich stärker auf die Gebührentwicklung auswirken.
- › Verluste im Wärmenetz sollen zukünftig – trotz anderslautender Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs – nur noch ausnahmsweise und mit erheblichem bürokratischem Aufwand erstattungsfähig sein. Hier führt der Referentenentwurf potenziell zu höheren Nah- und Fernwärmepreisen.

Zudem fordern wir, dass die Steuerentlastung nach § 9b StromStG auch für Strom gewährt wird, der für die Erzeugung von Wärme, zum Beispiel in (Groß-)wärmepumpen, verbraucht wird. Dabei darf es nicht darauf ankommen, ob die Wärme selbst von einem Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, einem sonstigen Unternehmen oder einem Privathaushalt genutzt wird.

Der VKU hat bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass die Einführung des europäischen Mindeststeuersatzes für das Produzierende Gewerbe zwar ein erster Schritt in die richtige Richtung ist, dass es aber – auch um die Akzeptanz der Energiewende in der Bevölkerung zu steigern – gleichermaßen notwendig ist, die Energiekosten auch für den Mittelstand und insbesondere auch die privaten Haushalte abgenseitig zu entlasten. Der vorliegende Referentenentwurf bleibt diesbezüglich hinter den Vorgaben des Koalitionsvertrags zurück.

Zusätzlich werden den Unternehmen der Ver- und Entsorgungswirtschaft durch den Referentenentwurf weitere bürokratische Hürden auferlegt.

Wir bitten zu bedenken, dass die derzeit angestrebte Reform der Energiesteuerrichtlinie aus Sicht der EU-Kommission ein zentraler Baustein für die Erreichung der Klimaziele innerhalb der Union ist. Eine entsprechende Lenkungswirkung kann das deutsche Energie- und Stromsteuergesetz aber nicht entfalten, wenn bestehende Steuerbefreiungen für klimafreundliche Gestaltungen – offenbar aus rein fiskalischen Gründen – beseitigt werden. Ein zeitgemäßes Energie- und Stromsteuerrecht muss vielmehr bürokratiearm sein und zugleich u.a. die dezentrale Erzeugung von Strom, die Erzeugung aus Klär-, Deponie- und Biogas sowie die Fernwärmeverzeugung fördern.

## Stellungnahme

### Zu § 2 Nr. 7 StromStG-E

*„Strom aus erneuerbaren Energieträgern: Strom, der ausschließlich aus Wasserkraft, Windkraft, Sonnenenergie oder Erdwärme erzeugt wird, ausgenommen Strom aus Wasserkraftwerken mit einer installierten Generatorleistung über zehn Megawatt“*

#### **Regelungsvorschlag:**

Strom aus erneuerbaren Energieträgern: Strom, der ausschließlich aus Wasserkraft, Windkraft, Sonnenenergie, Erdwärme, Deponegas, Klärgas oder aus Biomasse erzeugt wird, ausgenommen Strom aus Wasserkraftwerken mit einer installierten Generatorleistung über zehn Megawatt.

#### Alternativ:

Einführung eines Entlastungstatbestandes für eigenverbrauchten Strom aus Deponegas, Klärgas oder aus Biomasse in Anlagen über 2 MW in Höhe von 20 EUR je MWh analog § 9b StromStG.

#### **Begründung:**

Die geplante Änderung in § 2 Nr. 7 StromStG-E ist in diesem Umfang weder **beihilferechtlich erforderlich noch geboten**.

#### Auswirkungen bei der Verstromung von Klärgas in Anlagen über 2 MW

Es ist abzusehen, dass durch die Quasi-Erhöhung der Stromsteuer die Abwasserentgelte nicht nur für Verbraucherinnen und Verbraucher, sondern auch für Industrie und Gewerbe erheblich angepasst werden müssen, mit der Folge, dass das dies auch Druck auf die Endverbraucherpreise ausüben könnte. Das wäre für die Inflation, die zuletzt in Deutschland wieder gesunken ist, kontraproduktiv.

Zunächst ist festzuhalten, dass insbesondere Abwasserentsorger in den kommenden Jahren erhebliche Investitionen aufgrund europarechtlicher Vorgaben (Kommunalabwasserrichtlinie) und nationalstaatlicher Ziele vornehmen müssen. So wird die vorgeschriebene Ertüchtigung der Kläranlagen mit einer vierten Reinigungsstufe **den Energiebedarf um bis zu 30 % steigern** (siehe Nationale Wasserstrategie der Bundesregierung, S. 55, Nationale Wasserstrategie – Kabinettsbeschluss vom 15. März 2023 (bmuv.de)).

Eine stichprobenartige Befragung von Mitgliedsunternehmen 2024 in unseren Gremien hat ergeben, dass sich allein aufgrund des Wegfalls der Stromsteuerbefreiung die entsprechende Steuerbelastung vervierfachen wird und die die Abwasserentgelte deshalb deutlich angepasst werden müssen. Dabei ist zu beachten, dass gerade bei Abwasserentsorgern mit kleineren EntSORGungsgebieten die Anpassung der Entgelte noch höher ausfallen kann als in den großen BalLungsgebieten.

Der steigende Energiebedarf der Anlagen in Verbindung mit einer gleichzeitig gesetzlich vorgeschriebenen Erhöhung der Eigenerzeugung bis zur Energieautarkie der Anlagen, wird die Steuerbelastung für die Betreiber von Abwasserentsorgungsanlagen, die Strom erzeugen, erheblich erhöhen und sich somit noch weiter auf die Abwasserentgelte auswirken.

Nicht nachvollziehen können wir den vertretenen Ansatz, wonach das Stromsteuerrecht nicht der richtige gesetzliche Rahmen sei, um eine Steuerbefreiung aus ökologischen Gründen zu gewähren. Sowohl europarechtlich als auch im nationalen Recht wird das anders gesehen. Die Reform der Energiesteuerrichtlinie ist Teil des Green Deal-Pakets der EU und wird weiterhin als Teil des Green Deals betrachtet und aktuell zwischen den Mitgliedstaaten verhandelt. Auch die Leitlinien für Klima-, Umwelt und Energiebeihilfen (KUEBLL) erwähnen ausdrücklich die Energiesteuerrichtlinie. Zuletzt sprechen auch Gesetzgeber, Presse und Bürgerinnen und Bürger oftmals von Ökosteuern, wenn sie die Energie- und Stromsteuer meinen. Es ist wohl unstrittig, dass die Energie- und Stromsteuer neben der Einnahmeerzielungsabsicht auch eine Lenkungsfunktion innehaben. So heißt es in dem Gesetzesentwurf zum Einstieg in die ökologische Steuerreform (BT-Drs. 14/40): „*Energie ist ein knappes und endliches Gut. Die Preise für seine Nutzung sind in Deutschland zu niedrig. Sie bieten zu wenig Anreize, vorhandene Energiesparpotentiale auszuschöpfen, erneuerbare Energie stärker auszubauen und energiesparende und ressourcenschonende Produkte und Produktionsverfahren zu entwickeln...Es ist daher erforderlich, Energie über den Preis zu verteuern und durch Senkung der Sozialversicherungsbeiträge Arbeit billiger zu machen.*“

Damit ist die geäußerte Ansicht, wonach nur das KWKG und nicht das StromStG das „richtige“ Gesetz sei, um die Verstromung von Klärgas zu fördern, nicht zutreffend.

#### Auswirkungen bei der Verstromung von Biomasse/Deponiegas

Die Auswirkungen des Wegfalls der Stromsteuerbefreiung für Biomasse und Deponiegas wären schwerwiegend für den Bereich der Abfallentsorgung. Insoweit kann weitgehend auf die Ausführungen zu Klärgas verwiesen werden. Ergänzend ist noch hinzuzufügen, dass Deutschland innerhalb der EU einen Sonderweg beschreiten würde. Der Anreiz, in umweltverträgliche Energieerzeugung zu investieren und die Energiewende auch im Abfallbereich voranzutreiben, ginge verloren. Bereits getätigte Investitionen würden sich als verfehlt erweisen. Für die betroffenen Anlagenbetreibenden würden beachtliche Kostensteigerungen in sechsstelliger Höhe pro Jahr entstehen, die letztendlich auf die Abfallgebührenzahler sowie Verbraucher umgelegt werden müssten. Der Referentenentwurf schätzt den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft auf S. 2 daher völlig falsch ein; dieser sollte noch einmal evaluiert werden.

Dem Argument, dass eine vollständige Steuerbefreiung wegen der Vorgaben aus Art. 44 Abs. 1 lit. c AGCO nur mit erheblichem bürokratischem Aufwand gewährt werden könne, können wir nicht folgen. Betreiber von Großanlagen sind schon nach aktueller Rechtslage gemäß der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) verpflichtet, die Erfüllung der Nachhaltigkeitsanforderungen nachweisen müssen.

#### Zusammenfassung

Es ist davon auszugehen, dass die EU zumindest im Rahmen einer Notifizierung eine vollstän-

dige Steuerbefreiung für Strom aus Klärgas genehmigen würde. Um allerdings ein monatelanges Notifizierungsverfahren zu vermeiden, wäre es alternativ auch möglich, die Höhe der Stromsteuer auf eigenerzeugten Strom auf 0,5 EUR/MWh zu senken. Dies wäre auch beihilfrechtlich möglich, da die AGVO nur bei einer vollständigen Steuerbefreiung die Beibringung von Nachweisen zur Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien erfordert.

Für Strom aus Deponie- und Biogas hingegen haben die Betreiber entsprechender Anlagen wegen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung bereits die entsprechenden Nachhaltigkeitszertifikate vorliegen.

## **Zu § 2 Nr. 10 StromStG-E**

*„hocheffiziente KWK-Anlagen: ortsfeste Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme, in denen Strom erzeugt wird und die die Kriterien des Anhangs III der Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (Neufassung) (ABl. L 231 vom 20.09.2023, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe erfüllen, dass unabhängig vom Datum der Inbetriebnahme die direkten CO2-Emissionen aus der kombinierten Erzeugung je Kilowattstunde Energieertrag (einschließlich Wärme, Kälte, Strom und mechanischer Energie) weniger als 270 g betragen;“*

### **Regelungsvorschlag:**

Entsprechende Regelung in der Stromsteuerverordnung: Der Nachweis, dass die direkten CO2-Emissionen aus der kombinierten Erzeugung je Kilowattstunde Energieertrag (einschließlich Wärme, Kälte, Strom und mechanischer Energie) weniger als 270 g betragen, kann dadurch geführt werden, dass auf die entsprechenden Angaben des Herstellers verwiesen wird.

### **Begründung:**

Die verschärften Anforderungen an hocheffiziente KWK-Anlagen sind im Ergebnis ein weiteres Hemmnis für den Betrieb von dringend benötigten KWK-Anlagen in Deutschland (siehe auch Kraftwerksstrategie und Kapazitätsmechanismus), wenn auch europarechtlich geboten. Allerdings muss hier unbedingt ein Mehr an Bürokratie für die Ver- und Entsorgungswirtschaft vermieden werden. Daher sollte auf jährliche Nachweise verzichtet werden. Stattdessen sollte in der StromStV klar geregelt werden, dass in Bezug auf die direkten CO2-Emissionen auf die Herstellerangaben verwiesen werden kann. Alternativ sollte auch das Berechnungsbeispiel in der Gesetzesbegründung in den Verordnungstext mit aufgenommen werden (201 Gramm direkte CO2-Emissionen je kWh bei Gesamtwirkungsgrad von mind. 74 %). Unklar ist, welche Emissionsfaktoren insb. für Biomassearten zugrunde zu legen sind. Auf S. 66 des Referentenentwurfs werden beispielhaft Emissionsfaktoren für Erdgas und Flüssiggas aufgezählt, ohne zu präzisieren, woher diese Werte stammen. Hier sollte ein verbindlicher Verweis auf eine Rechtsquelle, z.B. zum einen auf die Emissionsfaktoren des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) und zum anderen auf die Attribute der in der staatlichen Datenbank Nabisy hinterlegten Biomassearten erfolgen.

## Zu § 5 Abs. 4 StromStG-E

*„Stromspeicher, in denen Strom durch Versorger zwischengespeichert und aus denen dieser Strom durch Versorger in ein Versorgungsnetz eingespeist wird, gelten insoweit als Teile dieses Versorgungsnetzes, wenn sie im Marktstammdatenregister nach Maßgabe der Marktstammdatenregisterverordnung vom 10. April 2017 (BGBl. I S. 842), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, registriert sind. Soweit Strom ohne Zwischenspeicherung nach § 9 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 oder 6 steuerfrei wäre, bleibt dieser nach Rückumwandlung in dem Verhältnis zu der insgesamt im Veranlagungsjahr zur Zwischenspeicherung entnommenen Strommenge steuerfrei. Soweit Stromspeicher nicht als Teile des Versorgungsnetzes gelten und soweit Strom, der in einer Kundenanlage zur Zwischenspeicherung entnommen wird, nach § 3 zu versteuern ist, unterliegt dieser nach Rückumwandlung und Entnahme in diesen Kundenanlagen in dem Verhältnis zu der insgesamt im Veranlagungsjahr zur Zwischenspeicherung entnommenen Strommenge nicht erneut der Versteuerung. Erfolgt die Rückumwandlung der im Stromspeicher zwischengespeicherten Energie in Strom unter Nutzung einer Anlage zur Stromerzeugung, findet für die Stromerzeugung § 9 Absatz 1 Nummer 2 Anwendung.“*

### Regelungsvorschlag:

Es ist klarzustellen, dass Umwandlungsverluste und Strom, der für die Kühlung der Speicher aus dem Speicher verwendet wird, in die Betrachtung miteinzubeziehen sind.

### Begründung:

Im Sinne der Rechtsklarheit ist eine weitere Klarstellung, ggf. in der StromStV, erforderlich, dass Strom, der für die Kühlung des Speichers verwendet wird, Umwandlungsverluste sowie ggf. weitere Verbräuche für den Betrieb des Speichers, die durch Entnahme des Stroms aus dem Speicher gedeckt werden, in die Ermittlung der steuerfreien Mengen einbezogen werden.

## Zu § 8 Abs. 6 StromStG-E (sowie § § 39 Abs. 6 EnergieStG-E) i.V.m § 14 Abs. 1 Nr. 3 StromStG-E

### § 8 Abs. 6 StromStG-E

*„Der Steuerschuldner hat zum 30. Juni für das Veranlagungsjahr eine weitere Schätzung der voraussichtlichen Jahressteuerschuld vorzunehmen und diese auf Verlangen des Hauptzollamts mitzuteilen. Übersteigt diese Schätzung 100 000 Euro und die vom Hauptzollamt bei der Festsetzung der vom Steuerschuldner für das Veranlagungsjahr zu leistenden Vorauszahlungen zu grunde gelegte voraussichtliche Jahressteuerschuld um mehr als 20 Prozent, hat der Steuerschuldner dem Hauptzollamt die Schätzung bis zum 15. August des Veranlagungsjahres mitzuteilen. Das Hauptzollamt hat die monatlichen Vorauszahlungen abweichend festzusetzen.“*

### § 14 Abs. 1 Nr. 3 StromStG-E

*„Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig (...) 3. entgegen § 8 Absatz 6 Satz 4, 5, 6 oder Satz 7 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht,...“*

**Regelungsvorschlag:**

Die Regelungen sind zu streichen. Sollte § 8 Abs. 6 StromStG-E beibehalten werden, ist zumindest § 14 Abs. 1 Nr. 3 StromStG-E zu streichen.

**Begründung:**

Entgegen dem Titel des Referentenentwurfs wird mit § 8 Abs. 6 StromStG-E Bürokratie nicht abgebaut, sondern im Gegenteil erheblich neue Bürokratie geschaffen.

Laut Gesetzesbegründung soll die Vorschrift dazu dienen, Vorgaben des Bundesrechnungshofes umzusetzen und Steuerausfälle zu vermeiden. Allerdings hat der Bundesrechnungshof bisher nicht spezifisch Steuerausfälle bei der Energie- und Stromsteuer gerügt, die dadurch entstanden sein sollen, dass Versorger es unterlassen hätten, ihre monatlichen Vorauszahlungen anzupassen.

Zutreffend ist, dass der Bundesrechnungshof mit Nachdruck verlangt, dass Umsatzsteuerbetrug erschwert wird. Im Jahr 2018 rügte der Bundesrechnungshof außerdem, dass die Zollverwaltung Stromsteuerbefreiungen für Strom, der nach dem EEG gefördert wurde, nicht zurückrief – ein grundverschiedener Sachverhalt.

Es besteht zunächst in Bezug auf die Versorgungswirtschaft keine rechtliche Notwendigkeit für eine Regelung gem. § 8 Abs. 6 StromStG-E. Dort, wo die Zollverwaltung Anhaltspunkte dafür hat, dass sich ein Steuerschuldner eventuell in finanzieller Schieflage befindet, kann das Hauptzollamt die Vorauszahlungen bereits nach geltender Rechtslage abweichend festsetzen. Durch eine Pauschalregelung wie in § 8 Abs. 6 StromStG-E wird die gesamte Branche unter einen Generalverdacht drohender Zahlungsunfähigkeit oder absichtlich unterlassener Anzeige der Änderung der stromsteuerlichen Verhältnisse gestellt.

Widersprüchlich ist auch, dass an anderer Stelle (siehe Gesetzesbegründung zu § 2 Nr. 7 StromStG-E) der Wegfall der Steuerbefreiung für Klär- und Deponegas in Anlagen über 2 MW zur Stromerzeugung damit begründet wird, dass eine Steuerbefreiung zu mehr Bürokratie führen würde, zum anderen aber in § 8 Abs. 6 StromStG-E eine neue Pflicht für Versorger eingeführt und die Nichtanzeige unter Strafandrohung gestellt wird.

Eine Streichung der Vorschrift in § 8 Abs. 6 StromStG-E ist daher dringend geboten. Die fortdauernde Berechnung der voraussichtlichen Jahressteuerschuld im Verhältnis zu der Jahressteuerschuld, die den Vorauszahlungen zugrunde liegt, in Verbindung mit der Strafandrohung bei Nichtanzeige, steht dem Ziel nach Bürokratieabbau diametral entgegengesetzt.

**Zu § 9b StromStG-E**Zu § 9b Abs. 1 S. 2 StromStG**Regelungsvorschlag:**

Der VKU fordert, dass die Steuerbegünstigung für Strom, der zur Erzeugung von Wärme entnommen wird, unabhängig davon zu gewähren ist, ob die Wärme durch ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes genutzt wird.

### **Begründung:**

Strom, der zur Wärmeerzeugung eingesetzt wird, ist aktuell nur dann nach § 9b Abs. 1 StromStG steuerbegünstigt, wenn die Wärme von einem Unternehmen des Produzierenden Gewerbes genutzt wird. Die Begünstigung für Strom, der zur (Nah- und Fern)-Wärmeerzeugung verwendet wird, wurde überraschend durch das Haushaltsbegleitgesetz 2011 eingeschränkt, obwohl es eigentlich bei den damaligen Änderungen des Energie- und Stromsteuergesetzes nur darum ging, die systemwidrige Nutzung von Energie- und Stromsteuerentlastungen zu verhindern. Dem Vernehmen nach ist die Einschränkung der Steuerbegünstigung für Strom, der zur Wärmeerzeugung eingesetzt wird, kein Fall einer systemwidrigen Nutzung von Energie- und Stromsteuerentlastungen, anders als zum Beispiel die Lieferung von Licht, Transportenergie etc. statt Strom.

Um die Klima- und Effizienzziele der Bundesregierung zu erreichen und Sektorenkopplung zu ermöglichen, ist es auch steuerlich geboten, Strom, der für die Erzeugung von Nah- und Fernwärme verwendet wird, nach § 9b StromStG zu begünstigen.

Im Zuge ihrer Dekarbonisierung erfährt bspw. die Fernwärme durch Strom-zu-Wärme-Technologien (Großwärmepumpen, Power-to-Heat-Anlagen) eine zunehmende Elektrifizierung. Diese werden vor allem in Zeiten von niedrigen Strompreisen (und damit von entsprechend hohen EE-Mengen im Stromnetz) netzdienlich betrieben. Der eigentliche Kerngedanke der Besteuerung, Anreize für Einsparungen bzw. einen effizienten Stromeinsatz zu setzen, läuft mit der aktuellen Fassung von § 9b StromStG ins Leere. Stattdessen stellt die Besteuerung vielmehr ein Hemmnis für diese (Strom-)netzentlastende und insbesondere auch nachhaltige Form der Sektorenkopplung dar.

Dies lässt sich am Beispiel von Power-to-Heat-Anlagen dahin gehend veranschaulichen, als dass der aus dem Netz der allg. Versorgung bezogene Strom mit hohen Nebenkosten (Netzentgelte, Ablagen und Umlagen) belastet ist. Ein erheblicher Anteil der Kosten entfällt auf die Stromsteuer; sie ist damit ein großer (Einzel-)hebel zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit von Power-to-Heat-Anlagen bzw. zur Minderung ihrer Wärmegestehungskosten.

Gleichzeitig sollte dabei auch der systemische Mehrwehrt von Power-to-Heat-Anlagen mit bedacht werden, weil sie bisher bspw. aufgrund von Netzengpässen ungenutzte EE-Strommengen direkt in Wärme umwandeln können. Diese kann dann entweder direkt verbraucht werden oder (in einem Wärmespeicher) gespeichert werden. Stromseitige Kosten, z.B. im Rahmen der Abregelung von EE-Erzeugungsanlagen, und Engpässe im Netz können damit vermieden werden.

Der vorliegende Novellierungsentwurf vom StromStG stellt daher eine geeignete Gelegenheit dar, um die steuerlichen Hürden bei der zunehmenden Nutzung von EE-Strom in der Fernwärme abzubauen.

### Zu § 9b Abs. 1b StromStG-E, § 54 Abs. 1a EnergieStG-E

*„Absatz 1 gilt für Umwandlungs- oder Verteilverluste nur, soweit die Nutzenergie durch Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft genutzt worden ist.“*

#### **Regelungsvorschlag:**

Die Regelung ist zu streichen.

#### **Begründung:**

Die Regelung wird damit begründet, dass Unternehmen, die Energieerzeugnisse mit dem Ziel einsetzen, mit der erzeugten Wärme ausschließlich nicht begünstigte Unternehmen/Personen zu versorgen, von der Steuerentlastung für die Verluste ausgeschlossen sein sollen.

In der Gesetzesbegründung wird allerdings nicht erwähnt, dass der Bundesfinanzhof bereits mehrmals entschieden hat, dass der Betreiber des Wärmenetzes den Einsatz von Energieerzeugnissen zur Wärmeerzeugung, der zur Deckung der Wärmeverluste im Netz verwendet wird, als Eigenverbrauch geltend machen darf (siehe BFH in BFH/NV 2017, 304; Urteil v. 28.02.2023 - VII R 27/20).

In seinem Urteil in BFH/NV 2017, 304 führt der Bundesfinanzhof aus, dass Leitungsverluste als untrennbar mit der wirtschaftlichen Tätigkeit eines Energieversorgungsunternehmens anzusehen sind, das sich zur Belieferung seiner Kunden eines Rohrleitungsnetzes bedient.

Die geplante Regelung in § 54 Abs. 1a EnergieStG-E ist somit als Nichtanwendungsregelung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs einzuordnen. Die verbleibenden Fälle, die nach der neuen Regelung begünstigt wären, erfordern einen immensen bürokratischen Aufwand.

### **Zu §11 Ermächtigung g) Nummer 11 StromStG-E**

*„zur Sicherung des Steueraufkommens und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Regelungen zur Ermittlung, Abgrenzung und des Nachweises der steuerrelevanten Strommengen zu erlassen und dabei insbesondere Vorgaben zur Zeitgleichheit von Erzeugung, Stromleistung und Entnahme von Strommengen vorzusehen oder aus Vereinfachungsgründen Mengenschätzungen durch den Steuerpflichtigen zuzulassen, soweit eine genaue Ermittlung nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist;“.*

#### **Regelungsvorschlag:**

Die Regelung ist zu streichen.

#### **Begründung:**

Es ist zu erwarten, dass „Vorgaben zur Zeitgleichheit von Erzeugung, Stromleistung und Entnahme von Strommengen“ zu einer erheblichen Zunahme von bürokratischen Prozessen in den Unternehmen führen werden. Im Zuge der Digitalisierung werden auch die Stromzähler modernisiert, so dass den Unternehmen auch zunehmend eine bessere Datenbasis zur Verfügung steht. Dennoch besteht auch hier die Möglichkeit, dass Zähler ausfallen oder falsch messen. Die

Frage, was ein unvertretbarer Aufwand ist, der es den Unternehmen erlauben würde, die entsprechenden Stromentnahmen zu schätzen, wird weder im Gesetzestext noch in der Begründung beantwortet; diese Frage ist aber essenziell, damit in der Praxis schwierige Diskussionen mit der Zollverwaltung, zum Beispiel im Rahmen der Außenprüfung, vermieden werden, ob eine Schätzung erfolgen durfte.

### **Zu § 4 Abs. 3 S. 2 StromStV-E**

*“Werden anstelle des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks betriebliche Aufzeichnungen in elektronischer Form auf Grundlage des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks zugelassen, sind Versorger, die nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufzustellen, verpflichtet, im Hauptbuch ein Stromsteuerkonto zu führen, in dem sämtliche Geschäftsvorfälle zur Ermittlung der Steuer und der Grundlagen ihrer Berechnung zu erfassen sind.”*

#### **Regelungsvorschlag:**

Die Regelung ist zu streichen.

#### **Begründung:**

Die Verpflichtung, ein Stromsteuerkonto im Hauptbuch zu führen, verursacht mehr bürokratischen und finanziellen Aufwand, ohne dass ein konkreter Nutzen sowohl für die Zollverwaltung als auch für die Unternehmen selbst erkennbar ist. Betroffen sind insbesondere auch Unternehmen, die für die Erstellung des Jahresabschlusses das Fast-Close-Verfahren anwenden, und unterschiedliche stromsteuerliche Sachverhalte, z.B. die Buchung von SLP und RLM-Kunden auf unterschiedlichen Unterkonten buchen. Von diesen Unternehmen könnte die Regelung in § 4 Abs. 3 S. 2 StromStV-E nicht so umgesetzt werden, dass sich daraus für die Zollverwaltung stromsteuerliche Sachverhalte nachvollziehen lassen. Dies gilt für die Energiesteuer entsprechend.

Das nachfolgende Beispiel, das aus der Mitgliedschaft herangetragen wurde, dient der Verdeutlichung:

Gemäß den Finanzbuchhaltungskonten (FI-Konten) im Jahresabschluss sind nur die Werte ausgewiesen, die die Daten der Istwerte und der Hochrechnungswerte zum 31.12. des jeweiligen Jahresabschlusses beinhalten. Bei RLM-Kunden kommt es allerdings regelmäßig zu Abweichungen zwischen den FI-Konten und der Steueranmeldung. Allerdings werden die FI-Konten bei den Unternehmen, die im Fast-Close-Verfahren den Jahresabschluss vor der Steueranmeldung erstellen, nach Abgabe der Steueranmeldung nicht erneut korrigiert. Die FI-Konten beinhalten in diesem Fall demnach nicht die Daten der Steueranmeldung. Im Einzelnen: Mit Anwendung des Fast-Close-Verfahren werden nur für die RLM-Kunden (Werte des Vorjahres, aber Abrechnung erst im neuen Jahr) die Daten der Monate Januar und Februar des darauffolgenden Jahres bei der Erstellung der Stromsteueranmeldung des Vorjahres mitberücksichtigt; d.h. die Hochrechnungswerte werden für diese RLM-Kunden bei der Erstellung der Stromsteueranmeldung herausgenommen und durch die Istwerte ersetzt. Die evtl. Verschiebung bei der Steuer wird nicht in der Buchhaltung (FI-Konten) abgebildet, sondern nur in der Stromsteueranmeldung

gegenüber dem Hauptzollamt angezeigt. Nach Beendigung des laufenden Jahres wird eine korrigierte Stromsteueranmeldung für das Vorjahr mit den RLM-Kunden, die zwischen März und Dezember des laufenden Jahres für das vorangegangene Jahr abgerechnet wurden, erstellt. Diese evtl. Verschiebung der Steuer wird ebenfalls nicht buchhalterisch gebucht, da ansonsten die Bilanz sowie die dazugehörigen Steuerbuchungen nicht mehr stimmen würden.

### **Zu § 54 Abs. 1 a EnergieStG-E (sowie § 9b StromStG-E)**

*“Absatz 1 gilt für Umwandlungs- oder Verteilverluste nur dann, wenn Unternehmen des Produzierenden Gewerbes im Sinne des § 2 Nummer 3 des Stromsteuergesetzes oder Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 2 Nummer 5 des Stromsteuergesetzes mit der erzeugten Wärme Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft beliefern, die die Wärme nicht zum Ausgleich von Verlusten beziehen. Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn die Wärme an Dritte weitergeliefert wird.”*

#### **Regelungsvorschlag:**

Die Regelung wird gestrichen.

#### **Begründung:**

Siehe Ausführungen zu § 9b Abs. 1b StromStG-E

### **Zu § 2 Nr. 3 StromStG i.V.m. § 9b StromStG, §§ 54 EnergieStG (Regelungsvorschlag)**

Der VKU fordert, die Regelung in § 2 Nr. 2a StromStG anzupassen und den Verweis auf die Klassifikation der Wirtschaftszweige von der Ausgabe 3 auf die Ausgabe 2008 (WZ 2008) zu aktualisieren. Dabei ist darauf zu achten, dass bisher begünstigte Unternehmen durch die Aktualisierung den Status als Unternehmen des Produzierenden Gewerbes nicht verlieren.

#### **Begründung:**

Die Abfall- und Abwasserentsorgungswirtschaft musste in den letzten zehn Jahren erhebliche zusätzliche finanzielle Belastungen bei der Energie- und Stromsteuer stemmen. Zum Teil konnten sich die betroffenen Unternehmen nicht auf diese Mehrbelastungen vorbereiten, weil es sich um neue Rechtsprechung handelte (siehe z.B. EuGH Urt. vom 17.12.2015, C-529/14). Die energie- und stromsteuerlichen Belastungen könnten für die Abfall- und Abwasserentsorgungswirtschaft weiter zunehmen (siehe § 2 Nr. 7 des Referentenentwurfs zur Stromsteuer).

Zur Kompensation fordert der VKU, dass es Entsorgungsunternehmen künftig möglich sein soll, die energie- und stromsteuerlichen Entlastungen des „Produzierenden Gewerbes“ geltend zu machen; mithin die Stromsteuer auch für diese Unternehmen auf das europäische Mindestmaß zu beschränken. Dabei ist zu beachten, dass es für die Frage, ob ein Unternehmen zum „Produzierenden Gewerbe“ gehört, nicht darauf ankommt, ob es tatsächlich ein Herstellungsbetrieb ist, mithin ob es tatsächlich etwas „produziert“. Maßgeblich ist lediglich die statistische Einordnung des Unternehmens. Das statistische Regelwerk, die Klassifikation der Wirtschaftszweige, dessen sich der Gesetzgeber im Energie- und Stromsteuergesetz heute bedient, ist allerdings aus dem Jahr 2003. Die Vorschrift in § 2 Nr. 3 Stromsteuergesetz (StromStG) definiert, welche

Voraussetzungen ein Unternehmen erfüllen muss, um zum Produzierenden Gewerbe zu gehören. Unternehmen müssen demnach mit ihrer wirtschaftlichen Haupttätigkeit in einen der folgenden Abschnitte der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003 (WZ 2003), fallen:

- Abschnitt C (Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden),
- D (Verarbeitendes Gewerbe),
- E (Energie- und Wasserversorgung) oder
- F (Baugewerbe)

Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung fallen in Abschnitt O der WZ 2003. Daher gehören diese Tätigkeiten derzeit nicht zum „Produzierenden Gewerbe“. Nun ist zu beachten, dass die WZ im Jahr 2008 aktualisiert wurde. Danach ist die Abfallentsorgung, wie auch die Abwasserbeseitigung nicht mehr in Abschnitt O, sondern nunmehr in Abschnitt E („Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen“) aufgeführt. Die Zusammenfassung dieser Bereiche in einer Gruppe wird zutreffend mit der gemeinsamen politischen Bedeutung sowie der tatsächlichen Organisation dieser Tätigkeiten in zahlreichen Ländern begründet. Damit erscheint der Umstand, dass die Entsorgungswirtschaft im energie- und stromsteuerlichen Sinn nach wie vor nicht als „Produzierendes Gewerbe“ angesehen wird, nicht mehr zeitgemäß. Der VKU fordert daher, dass in Zukunft für das Energie- und Stromsteuerrecht die WZ 2008 gelten soll. Bei der Umstellung muss jedoch sichergestellt sein, dass bislang als „Produzierendes Gewerbe“ anerkannte Branchen ihre steuerlichen Entlastungsmöglichkeiten in jedem Fall behalten.

Der mögliche Einwand, dass die Regelung in §§ 9b StromStG, 54 EnergieStG lediglich Unternehmen entlasten solle, die im internationalen Wettbewerb stehen, überzeugt hingegen nicht. Auch international tätige Unternehmen sind auf günstige und leistungsfähige Infrastruktur angewiesen. Steigen die Abwasserentsorgungs- und Abfallbeseitigungsentgelte bzw. –gebühren, dann sind davon unmittelbar auch international tätige Unternehmen betroffen. Dass es in Zukunft zu einem erheblichen Anstieg der Abwasserentsorgungs- und Abfallbeseitigungsentgelte bzw. –gebühren kommen wird, wurde bereits dargelegt (siehe Begründung zu § 2 Nr. 7 StromStG-E).

Im Übrigen sieht die Richtlinie 2003/96 (Energiesteuerrichtlinie) einen Energie-/Stromsteuertarif für das Gewerbe insgesamt vor, ohne danach zu unterscheiden, ob das Unternehmen im internationalen Wettbewerb steht. Zusätzlich können die Mitgliedstaaten optional Steuerbegünstigungen nach § 15 2003/96 für energie-/stromkostenintensive Unternehmen vorsehen; die internationale Wettbewerbsfähigkeit ist kein relevantes Merkmal in diesem Zusammenhang. Abwasser- und Abfallbetriebe gehören zu den energieintensiven Betrieben, bei denen in den letzten zehn Jahren, wie eingangs erwähnt, die energie-/stromsteuerliche Belastung gestiegen ist.

## Zu §§ 11 Nr. 4 StromStG i.V.m § 15 Abs. 9 StromStV

Die Regelung ist zu streichen:

*„4. die Zuordnung von Unternehmen zu einem Abschnitt oder einer Klasse der Klassifikation der Wirtschaftszweige (§ 2 Nummer 3 und 5) auch abweichend von den Zuordnungsregelungen der Klassifikation der Wirtschaftszweige zu regeln;“*

### **Begründung:**

Gemäß §§ 11 Nr. 4 StromStG ist die Zollverwaltung ermächtigt, die Zuordnung von Unternehmen zu einem Abschnitt oder einer Klasse der Klassifikation der Wirtschaftszweige (§ 2 Nummer 3 und 5) auch abweichend von den Zuordnungsregelungen der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003 (WZ 2003) zu regeln. Im Ergebnis zielt diese Regelung darauf ab, das BFH-Urteil vom 30.09.2019 – Az.: VII R 14/18 - rückgängig zu machen.

Es ist fraglich, ob die Regelung in § 11 Nr. 4 StromStG einer gerichtlichen Kontrolle standhalten würde. So führt der BFH in seinem Urteil vom 30.09.2019 u.a. folgendes aus: „*Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG soll u.a. gewährleisten, dass der Gesetzgeber durch die Ermächtigung selbst entscheidet, welche Fragen durch Rechtsverordnung geregelt werden können oder sollen. Dazu muss er die Grenzen einer solchen Regelung festlegen und angeben, welchem Ziel sie dienen soll (sog. Selbstentscheidungsvorbehalt). Der Gesetzgeber muss der ermächtigten Stelle darüber hinaus ein "Programm" an die Hand geben, dass mit der Ermächtigung verwirklicht werden soll (sog. Programmfestsetzungspflicht). Schließlich soll bereits aufgrund der Ermächtigung vorhersehbar sein, in welchen Fällen und mit welcher Tendenz von ihr Gebrauch gemacht werden wird und welchen Inhalt die aufgrund der Ermächtigung erlassenen Verordnungen haben können, so dass sich die Normunterworfenen mit ihrem Verhalten darauf einstellen können (sog. Vorhersehbarkeitsgebot, ständige Rechtsprechung des BVerfG, vgl. Beschluss vom 21.04.2015 - 2 BvR 1322/12, 2 BvR 1989/12, BVerfGE 139, 19).“*

Die Regelung in § 11 Nr. 4 genügt weder der Programmfestsetzungspflicht noch dem Vorhersehbarkeitsgebot. Wie die Zollverwaltung in Zukunft über die Einordnung von Unternehmen in die Abschnitte der WZ 2003 entscheiden würde, erscheint aus einer ex ante Sicht nicht vorhersehbar. Weder ist in der geplanten Ermächtigungsnorm dargelegt, die wie Zollverwaltung konkret bei einer Abweichung von den Zuordnungsregelungen der WZ 2003 vorgehen soll, noch können die betroffenen Unternehmen vorhersehen, in welchen Fällen konkret die Zollverwaltung und in welcher Art und Weise von den Zuordnungsregelungen der WZ 2003 abweichen wird. Daher ist die betreffende Regelung bereits aus verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten abzulehnen.

## Zu § 1b EnergieStV (Regelungsvorschlag)

Die Regelung in § 1b ist wie folgt anzupassen:

*„(1) Als andere Waren im Sinn des § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes, die ganz oder teilweise aus Kohlenwasserstoffen bestehen, gelten nicht:*

...

4. *gasförmige Abfälle der Positionen 3824 und 3825 der Kombinierten Nomenklatur einschließlich Deponiegas, die*
  - a) *im Durchschnitt einen Heizwert von höchstens 18 Megajoule je Kilogramm haben und*
  - b) *nach umweltrechtlichen Vorschriften behandelt werden müssen.*

(1a) *Deponiegas mit einem Heizwert von höchstens 25 Megajoule je Kilogramm ist wie Schwachgas in die Position 2705 der Kombinierten Nomenklatur einzustufen.“*

**Begründung:**

Der Regelungsvorschlag hat folgenden rechtlichen Hintergrund:

Deponiegas ist kein Erzeugnis, das bestimmte Produktspezifikationen zu erfüllen hat. Es wird – anders als Biogas und Klärgas – nicht in einem kontrollierten Herstellungsprozess durch Fermentation des biologisch abbaubaren Teils von Biomasse erzeugt. Bei Deponiegas handelt es sich vielmehr um Gase, die durch Reaktionen der in einer Deponie abgelagerten Abfälle entstehen (s. Legaldefinition in § 2 Nr. 14 der Deponieverordnung). Dabei handelt es sich um unkontrollierte, natürliche Abbauprozesse. Deponiegas wird so, wie es in der Deponie entsteht, gefasst und behandelt. Es handelt sich nicht um einen gebräuchlichen Kraft- oder Heizstoff. Es wird in erster Linie deshalb gewonnen und verwertet, weil es nach Maßgabe der Deponieverordnung gefasst und behandelt werden muss, um die klimaschädlichen Auswirkungen des darin enthaltenen Methans zu reduzieren, indem dieses vor Austritt in die Atmosphäre weitestgehend oxidiert wird (§ 12 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. Anhang 5 Nr. 7 der Deponieverordnung).

Der Methananteil und der Heizwert des Deponiegases hängen von den auf der Deponie abgelagerten Abfällen, insbesondere deren organischem Anteil, und dem Alter der Deponie ab, da sich die Zusammensetzung des Deponiegases im Lauf der Zeit ändert. In der Praxis weist Deponiegas deshalb nur selten einen Heizwert von ca. 50 MJ/kg auf, wie er für Deponie-, Klär-, Bio-, Erdgas und Methan angenommen wird (vgl. Anhang VI der EU-Monitoringverordnung 2018/2066 zum Emissionshandelsrecht).

Für die Praxis stellt sich deshalb die Frage, ab welchem Heizwert Deponiegas überhaupt ein Energieerzeugnis im Sinne des Energiesteuerrechts (§ 1 EnergieStG) ist und bis zu welchem Heizwert es als Schwachgas oder ähnliches Gas im Sinne der KN-Position 2705 einzustufen ist. Im Referentenentwurf sollte nunmehr für Deponiegas klargestellt werden, dass es bei einem Heizwert von höchstens 18 MJ/kg als gasförmiger Abfall der KN-Positionen 3824 und 3825 eingestuft und wie die anderen in § 1b Abs. 1 Nr. 1 bis 4 EnergieStV geregelten Abfälle kein steuerpflichtiges Energieerzeugnis ist. Deponiegas mit einem Heizwert von 18 bis 25 MJ/kg sollte wie Schwachgas in die KN-Position 2705 eingestuft werden. Solches Schwachgas darf nach § 28 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 EnergieStG n.F. weiterhin steuerfrei sowohl zur Stromerzeugung als auch zum Verheizen verwendet werden.

## **Zu § 169 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (Regelungsvorschlag)**

Die Regelung ist zu streichen.

*“Die Festsetzungsfrist beträgt:*

*1. ein Jahr für Verbrauchsteuern und Verbrauchsteuervergütungen, ...”*

### **Begründung:**

Die Abschaffung der kurzen Verjährungsfrist für Verbrauchsteuern und Verbrauchsteuervergütungen würde jedenfalls im Bereich der Strom- und Energiesteuer zu einem erheblichen Abbau von bürokratischen Hürden beitragen. Denn die kurze Festsetzungsverjährung nach § 169 Abs. 2 Abgabenordnung führt in der Praxis teilweise dazu, dass Unternehmen aufwendig jährlich im Rahmen einer Außenprüfung geprüft werden. Dies führt zu erheblichem Aufwand bei den Unternehmen.

Darüber hinaus führt die – dem Vernehmen nach auch von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Zollverwaltung als zu kurz empfundene – Festsetzungsverjährungsfrist dazu, dass bei Fehlern in der Steueranmeldung oder in Erstattungsverfahren den Unternehmen unterstellt wird, sie hätten grob fahrlässig gehandelt, um dann die Dauer der Festsetzungsverjährung auf 5 Jahre auszudehnen und so eigentlich verjährte Sachverhalte wieder aufzugreifen.